

Regierungsratsbeschluss

vom 19. November 2019

Nr. 2019/1770

Tarifvertrag zwischen der Pallas Kliniken AG und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Vergütung von Pauschalen für ambulante ophthalmologische Eingriffe gemäss KVG Genehmigung unbefristet ab 1.10.2018

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 27. August 2019 stellten die Pallas Kliniken AG und die CSS Kranken-Versicherung AG (CSS) einen Antrag um Genehmigung des Tarifvertrages gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) betreffend Vergütung von Pauschalen für ambulante ophthalmologische Eingriffe mit Pauschalen von 1'950.00 Franken für Katarakt, Glaukom und Glaukom-Katarakt sowie 345.00 Franken für Intravitreale Injektionen, unbefristet gültig ab 1. Oktober 2018.

Der Tarifvertrag beinhaltet die Tarife der Standorte Olten, Bern, Zürich und Aarau, wobei die Genehmigung durch den Solothurner Regierungsrat nur für den Standort Olten erfolgen kann.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentcheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der vereinbarte Tarifvertrag wurde der PUE am 28. August 2019 zur Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 20. September 2019 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob der Vertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 KVV):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Gemäss den Ausführungen der Pallas Kliniken AG unterscheidet sich der Vertrag nicht wesentlich von Branchenverträgen anderer Versicherer. Im vorliegenden Vertrag werden Katarakt, Glaukom, sowie Katarakt/Glaukom-Kombi zum gleichen Preis verrechnet werden (Flatrate-Vertrag), was bei den anderen Branchenverträgen nicht der Fall ist. Zudem beträgt der Verrechnungspreis einer nach TARMED erstellten Musterkalkulation je nach Region zwischen 2'100.00 und 2'400.00 Franken, was deutlich über der vereinbarten Pauschale von 1'950.00 Franken liegt. Die vereinbarte Pauschale kann deshalb als wirtschaftlich bezeichnet werden.

Die pauschale Vergütung von ambulanten Katarakt-Operationen der Pallas Kliniken AG hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	in Fr.	Bemerkungen
2007	2'350	santésuisse
2009	2'300	santésuisse
2016	2'100	Helsana/Sanitas/KPT
2018	1'950	CSS, beantragt

Per 1. Januar 2007 trat der Vertrag über die pauschale Vergütung von ambulanten Katarakt-Operationen in Kraft. 2009 wurde die Pauschale von 2'350.00 Franken auf 2'300.00 Franken und 2016 auf 2'100.00 Franken gesenkt. Mit der erneuten Reduktion per 1. Oktober 2018 auf 1'950.00 Franken beträgt die gesamte Senkung seit 2007 über 17%, obwohl im selben Zeitraum der Landesindex der Konsumentenpreise um 2.3% stieg.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 lit. c KVG). Die Pallas Kliniken AG und die CSS haben sich ab 1. Oktober 2018 auf einen Vertrag mit Pauschalen einigen können.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

Mit Schreiben vom 20. September 2019 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifes zwischen der Pallas Kliniken AG und der CSS ergibt folgendes Fazit:

- Die von der Pallas Kliniken AG und der CSS beantragte Pauschale für Kataraktoperationen wurde seit 2007 um über 17% gesenkt.

- Eine nach TARMED erstellte Musterkalkulation ergibt einen Verrechnungspreis je nach Region zwischen 2'100.00 und 2'400.00 Franken, was deutlich über der vereinbarten Pauschale von 1'950.00 Franken liegt. Die vereinbarte Pauschale kann deshalb als wirtschaftlich bezeichnet werden.
- Mit Schreiben vom 20. September 2019 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.
- Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 lit. c KVG). Die Pallas Kliniken AG und die CSS haben sich auf einen Vertrag mit Pauschalen einigen können.

Die Pallas Kliniken AG und die CSS haben sich ab 1. Oktober 2018 auf Pauschalen für ambulante ophthalmologische Eingriffe für Katarakt, Glaukom, Glaukom-Katarakt und Intravitreale Injektionen einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen der Pallas Kliniken AG und der CSS Krankenversicherung AG betreffend Vergütung von Pauschalen für ambulante ophthalmologische Eingriffe gemäss KVG mit Pauschalen von 1'950.00 Franken für Katarakt, Glaukom und Glaukom-Katarakt sowie 345.00 Franken für Intravitreale Injektionen, unbefristet gültig ab 1. Oktober 2018, wird genehmigt. Die Genehmigung erfolgt für den Standort Olten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB
Pallas Kliniken AG, Louis-Giroud-Strasse 20-26, 4600 Olten; Versand durch Gesundheitsamt
CSS Krankenversicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern